



Institutionelles Schutzkonzept

1. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt hat einen hohen Stellenwert an der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und somit auch an den St. Raphael Schulen Heidelberg. Die Zahlen und Statistiken zu sexuellem Missbrauch erschrecken und machen klar, dass auch in unseren Klassenräumen betroffene Schülerinnen und Schüler sitzen, die unsere Hilfe, Unterstützung und Schutz brauchen. Deshalb ist Präventionsarbeit wichtig. Wir wollen unsere heranwachsenden Schülerinnen und Schüler aufklären und stärken ihre Grenzen zu erkennen. Sie sollen wissen an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Die St. Raphael Schulen Heidelberg haben sich schon sehr früh auf den Weg gemacht ein schulinternes Präventionskonzept zu erstellen, das immer wieder überarbeitet wird. 2011 wurden Leitsätze von der Gesamtlehrerkonferenz der St. Raphael Schulen verabschiedet, mit denen sich das Kollegium zu einem achtsamen, grenzachtenden und schützenden Umgang miteinander verpflichtet. Auch wurde der allgemeine Verhaltenskodex, der für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese gültig ist, durch spezielle Verhaltensregeln für die Tätigkeiten innerhalb der St. Raphael Schulen ergänzt.

Im März 2023 fand ein pädagogischer Tag an der St. Raphael Schulen mit dem Thema „Fachtag zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ statt. Eingeladen waren neben dem Kollegium auch alle Mitarbeiter und die Mitglieder der SMV. Kurz darauf wurde ein partizipativer Arbeitskreis „Prävention“ gegründet, zudem auch alle an Schulleben beteiligten eingeladen wurden. Ziel ist es, den speziellen Verhaltenskodex immer wieder zu aktualisieren und zu überarbeiten. Grundlage für den speziellen Verhaltenskodex sind die „Rahmenordnung- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt 2019, S. 237ff).

Im kommenden Schuljahr 2023/24 soll zudem eine Risikoanalyse in der Unter-, Mittel- und Oberstufe durchgeführt werden um Risikofaktoren herauszuarbeiten. Diese werden dann mit in den Arbeitskreis genommen.

2. Verhaltensanforderungen an Führungskräfte und Angestellte

Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses verpflichten sich alle Mitarbeiter dazu, eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung und auch die Teilnahme an einer Präventionsschulung sind Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Zusätzlich unterzeichnen alle neuen Beschäftigten auch den speziellen Verhaltenskodex der St. Raphael Schulen.

Von der Präventionsstelle der Schulstiftung Freiburg werden folgende Maßnahmen festgelegt:

2.1 Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten



Institutionelles Schutzkonzept

zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.



Institutionelles Schutzkonzept

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt: Personalverwaltung der Schulstiftung Erzdiözese Freiburg

2.3 Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

2.4 Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 5 zur AROPräv beantragen. Mit Anlage 5 zur AROPräv wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

2.5 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.



Institutionelles Schutzkonzept

2.6 Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

2.7 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

3. Präventionskonzept

3.1 Präventionsschulungen

Neben der Unterzeichnung zur Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg und der Teilnahme an Präventionsschulung werden auch neueingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Präventionskonzept der St. Raphael Schulen vertraut gemacht. Hierzu gehören das institutionelle Schutzkonzept, die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und konkrete Präventionsmaßnahmen. Auch der spezifische Verhaltenskodex und Ansprechpersonen in und außerhalb der Schule werden den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgestellt. Nichtpädagogisches Personal wird spätestens 6 Monate nach Einstellung die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum angeboten. Alle fünf Jahre findet der pädagogische Tag für alle Beschäftigten zum Thema Prävention statt.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/ Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.



Institutionelles Schutzkonzept

3.2 Schulcurriculum „Präventionsarbeit“

Im Schulcurriculum der St. Raphael Schulen verankert, findet für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 der Basiskurs Medien statt, in dem unter anderem auf die Risiken im Internet hingewiesen wird. Die Schulsozialarbeit hat bereits viele Projekte für unsere Schülerinnen und Schüler ins Leben gerufen. In Klasse 5 sind dies zum einen ein Elternabend zur Handynutzung und das Projekt: Grenzachtender Umgang, in dem vor allem die Frage nach Nähe und Distanz thematisiert wird. Auch der Elternbeirat der St. Raphael Schulen ist sehr aktiv. Seit bereits 2013 findet das CONVA Sicherheitstraining: „Selbstbehauptung und Selbstsicherheit für junge Teenager“ für unsere Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 11 und 13 Jahren statt. Dabei sollen schwierige Themen angstfrei und mit Spaß, aber vor allem auch nachhaltig vermittelt werden.

In Klasse 7 findet für die Schülerinnen und Schüler eine Polizeiprävention zum Thema Mediengefahr statt, wo auch wieder auf das Thema „Gefahren im Internet“ im Mittelpunkt der Prävention steht. Für alle 8. te Klassen findet unter Leitung der Schulsozialarbeiterin ein Projekt im Bereich der Sexualpädagogik „Let’s talk about sex“ statt. Hierbei finden Workshops für Mädchen und Jungen geschlechtergetrennt statt.

Im kommenden Schuljahr 2023/24 wollen wir nach einem passenden Projekt für die Oberstufe schauen.

3.3 Konflikt und Beschwerdemanagement

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen.

- <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern,



Institutionelles Schutzkonzept

Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

3.5 Funktion und Aufgaben einer Präventionsfachkraft

Unserer Schule stehen zwei Präventionsfachkräfte zur Verfügung. Die Präventionsfachkräfte sind Ansprechpartner für Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene und deren Angehörige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie unterstützen den kirchlichen Rechttäger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.

Die Präventionsfachkräfte an den Schulen sind Kontaktpersonen vor Ort für die diözesane Präventionsbeauftragten der Erzdiözese. Durch die Präventionsbeauftragten der Erzdiözese werden die Präventionsfachkräfte regelmäßig geschult und fortgebildet.

Weitere mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenausschreibung „Präventionsfachkraft“ auf der Homepage der Schulstiftung Freiburg dargelegt.



Institutionelles Schutzkonzept

4. Verhaltensanforderungen an Führungskräfte und Angestellte

Die Verhaltensanforderungen, die sich aus der Prävention sexueller Gewalt für unsere Führungskräfte und unsere Angestellte ergeben, haben wir im Verhaltenskodex dargelegt. Dieser umfasst einen allgemeinen Teil, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegeben ist und jeweils einen besonderen Teil für die Handlungsfelder, in denen ein besonderes Nähe- Distanz- Verhältnis zwischen den beteiligten Personen eine prägende Rolle spielt.

Allgemeine Verhaltensanforderungen und -regeln sind insbesondere:

1. Unsere Arbeit und Zusammenarbeit sind geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Führungskräfte und Angestellte verstehen sich als Teil eines Netzwerkes, in dem die Zusammenarbeit partnerschaftlich und arbeitsteilig ausgestaltet wird. Dies schließt den Bereich der Prävention explizit mit ein.
2. Unsere Führungskräfte pflegen einen kooperativen Führungsstil. Grundsäulen ihres Leitens und Führens sind Vertrauen, Wertschätzung und Respekt sowie die Beteiligung der Angestellten und ihre Einbindung in die sie betreffenden Entscheidungsabläufe. Dies ist wichtiger Teil unserer „Kultur der Achtsamkeit“.
3. Unsere Führungskräfte und Angestellte gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Sie kennen die Persönlichkeitsrechte, achten sie und tragen Sorge, dass der Persönlichkeitsschutz der Anvertrauten gewährleistet wird.
5. Sie respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie achten auch auf ihre eigenen Grenzen und gehen auch achtsam mit Bildern und Medien um, insbesondere auch die der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
6. Alle Führungskräfte und Angestellte sind aufgefordert, Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Sie sind darüber informiert, dass jede gewaltprägende Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
7. Alle Führungskräfte und Angestellte sind aufgefordert, gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung zu nehmen. Bei Grenzverletzungen, Übergriffen und gewaltigen Handlungen durch Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder andere Anvertraute greifen sie ein.
8. Sie sind verpflichtet, Kenntnisse von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, ihrer/m Vorgesetzten mitzuteilen. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsfällen und die Ansprechpartner in unserer Schule.

Unsere Führungskräfte und Angestellten sind verpflichtet diese grundsätzlichen Verhaltensregeln einzuhalten.



Institutionelles Schutzkonzept

4.1 Handlungsfelder mit einem prägendem Nähe- Distanz- Verhältnis

4.1.1 Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Exkursionen, Landschulheimaufenthalte, Studienfahrten u.a. sind besondere Situationen und eine besondere Herausforderung für ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz. Außer Frage steht, dass sie grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert sind. Dennoch sollten sich alle Begleitpersonen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Mindestens eine der verantwortlichen Begleitpersonen sollte weiblich sein. Immer besteht ein Austausch zwischen der Schulleitung und dem Kollegium.
- Die Schlafzimmer sind geschlechtergetrennt. Lehrpersonen schlafen nicht im gleichen Zimmer mit Schülerinnen und Schülern. Ausnahmen aufgrund von räumlichen Gegebenheiten sind mit Erziehungsberechtigten und Schulleitung zu klären, bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung der Schulleitung.
- Die Begleitpersonen regeln die Mitnahme und Nutzung von Handys.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind für alle verbindlich.
- Die Wahrung der Intimsphäre wird in konkreten Regelungen festgelegt und kontrolliert (Betreten von Schlaf- und Waschräumen). Die Zimmer der Schülerinnen und Schüler sind im Sinne eines Aufenthaltsraum den Lehrerinnen und Lehrer jederzeit zugänglich.

4.1.2 Sportunterricht

- Notwendige Berührungen bei Hilfestellungen werden zuvor erläutert. Alle anderen Berührungen sind zu unterlassen und das Freiwilligkeitsprinzip wird betont.
- Die Lehrpersonen betreten nur in begründeten Fällen die Umkleidekabinen und kündigen das Eintreten nach Möglichkeit durch Anklopfen an.

4.1.3 1-zu- 1- Situationen

Im Schulalltag kommt es verschiedentlich zu 1-zu- 1-Situationen. (Besprechung der GFS-Note, Versorgung im erste Hilfezimmer).

- Für Besprechungen sind nach Möglichkeit gut einsehbare Klassenräume bei angelehnter Tür zu nutzen.
- Bei Versorgung von Verletzten oder kranken Schülerinnen und Schüler im erste Hilfe Zimmer steht der sorgsame Umgang mit der betreuenden Person im Mittelpunkt. Die standardisierten Regeln und Vorgehensweisen werden dabei von den betreuenden Personen beachtet.

4.1.4 Kleidung

Grundsätzlich achten alle am Schulleben Beteiligten auf eine dem schulischen Arbeitsumfeld angemessenen Kleidung. Bei grob unangemessener Kleidung ist das persönliche Gespräch unter Einbezug einer gleichgeschlechtlichen Lehrkraft zu führen.



Institutionelles Schutzkonzept

4.1.5 Wohlfühlabstand

Allen am Schulleben Beteiligten ist bewusst, dass eine Grenzüberschreitung nicht erst durch bspw. eine konkrete Berührung stattfindet. Wir achten und respektieren den individuellen Wohlfühlabstand (persönliche Distanzzone).

4.2 Wortwahl und Verhalten im Schulleben sowie im digitalen Miteinander

- Der Umgang aller am Schulleben Beteiligter ist freundlich, offen, ehrlich, respekt- und rücksichtsvoll, sachlich und fair.
- Sexualisierte und sexistische Sprache wird abgelehnt.
- Bloßstellungen, Auslachen oder ähnliche Verhaltensweisen werden nicht gebilligt, auch nicht in sozialen Medien und Chats.
- Zur Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich die schulintern vereinbarten digitalen Plattformen verwendet.
- Eltern und Lehrkräfte stehen als Ansprechpartner immer zur Verfügung.

4.3 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke von Kindern, Jugendlichen oder Eltern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Blick auf ihre Angemessenheit reflektiert. Hierzu ist auch das Merkblatt zur Annahme von Belohnung und Geschenken des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg zu beachten. Geschenke gegenüber Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, vor allem, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden und deren emotionale Abhängigkeit fördern.

4.4 Disziplinierungsmaßnahmen

Während und außerhalb des Unterrichts können Disziplinierungsmaßnahmen aufgrund bestimmten Verhaltens von Schülerinnen und Schülern erforderlich sein. Disziplinierungsmaßnahmen sollten immer angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Wir wahren die Würde der anvertrauten Schülerinnen und Schüler und nutzen unsere Machtposition nicht aus die Schülerinnen und Schüler persönlich zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen. Sollten wir wahrnehmen, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist, so treten wir aktiv für den Schutz der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler ein.

4.5 Feedback- und Beschwerdekultur

An den St. Raphael Schulen sollen offene und manchmal auch kritische Rückmeldungen selbstverständlich sein. Sie führen dazu, dass wir miteinander ins Gespräch kommen und bewirken sinnvolle Veränderungen. Da wir wissen, dass der erste Schritt zu einem Gespräch oft schwer fällt, wollen wir ab dem Schuljahr 2023/24 ein Briefkasten neben dem SMV Briefkasten installieren, in den Schülerinnen und Schüler einen Feedbackzettel einwerfen können. Auf diesem Zettel sollen



Institutionelles Schutzkonzept

Informationen dazu stehen, was den Schülerinnen und Schülern passiert ist und welche Verhaltensänderungen sie wünschen. Daraufhin suchen wir Lehrerinnen und Lehrer, die Schulsozialarbeit und auch die Präventionsfachkräfte das Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern.

4.6 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Bei einem konkreten Verdachtsfall gibt es einen Handlungsleitfaden, der sowohl für die Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung als auch den Präventionsfachkräften zugänglich ist. Der spezifische Verhaltenskodex der St. Raphael Schulen ist immer wieder Thema auf den Gesamtlehrerkonferenzen und in Mitarbeiter und Mitarbeiterinnengesprächen.

5. Ansprechpersonen und Aufgabenbereiche an den St. Raphael Schulen

5.1 Präventionsfachkräfte: Kristina Eckstein und Andreas Barth

- Schwerpunkt: Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Planung und Koordination von Workshops (u.a. Caritas)
- Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte rund um das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Kontakt: kristina.eckstein@raph-hd.de und andreas.barth@raph-hd.de

5.2 Schulsozialarbeit: Clara Kerber (Fachkraft von IN VIA)

- Beratung und Einzelfallhilfe von Schülerinnen und Schüler, Eltern und weitere Bezugspersonen, Lehrerinnen und Lehrer und Fachkräften, die am Erziehungsprozess beteiligt sind
- Vermittlung von Fachdiensten
- Arbeit mit Gruppen und Klassen (Soziales Lernen, Prävention, Konfliktbearbeitung)
- Themenspezifische Projekte
- Kontakt: clara.kerber@invia-freiburg.de oder 0173-8885642

5.3 Schulseelsorge: Frau Siehl-Kaegi, Frau Topp, Herr Grünewald

- Beratung und Begleitung in Notsituationen, gerade auch im Umgang mit Tod und Trauer
- Angebot für alle am Schulleben Beteiligter (Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte)
- Seelsorgende sind an die Schweigepflicht gebunden
- Kontakt: katharina.siehl-kaegi@rtaph-hd.de; christine.topp@raph-hd.de, peter.gruenewald@raph-hd.de



Institutionelles Schutzkonzept

6. Beratungsstellen außerhalb der Schule

- AWO Kinderschutzzentrum (06221-7392132 oder kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de)
Beratung in Kinderschutzfragen; bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt; Soforthilfe in akuten Notfällen, Krisenintervention, Beratung, Therapie
- Psychologische Beratungsstelle Caritasverband (06221-409024 oder team-eb@caritas-heidelberg.de)
Beratung in Kinderschutzfragen; Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche, Kinder; Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennungsproblemen
- Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V. (06221-183643)
Beratung für Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erlebt haben
- Männernotruf Heidelberg fairmann e.V. (06221-6516767 oder info@maennernotruf.de)
Beratung für Männer, die sexueller Gewalt ausgeliefert sind oder waren
- Kinder- und Jugendtelefon: Nummer gegen Kummer (0800-1110333 oder 116111)